



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT
27 APR 1976
U. Cottbus

217

1976	Berlin, den 29. April 1976	Teil I Nr. 15
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 76	Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Beschluß des Ministerrates	217
24. 3. 76	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik	220
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	220
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	220

**Statut
des Amtes für Preise beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Beschluß des Ministerrates
vom 19. Februar 1976**

§ 1

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat (nachfolgend Amt für Preise genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Gewährleistung der staatlichen Preispolitik. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Amt für Preise ist im Auftrage des Ministerrates verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Grundsätze der staatlichen Preispolitik,
- die konsequente Verwirklichung der vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse über die Stabilität der Verbraucherpreise,
- die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise.

Es hat die vom Ministerrat übertragenen Aufgaben bei

- der Bildung und planmäßigen Änderung der Industriepreise in Zusammenarbeit mit den Industrieministerien und den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen,
- der Bildung und planmäßigen Änderung der Agrarpreise in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- der Bildung und planmäßigen Änderung von Importabgabepreisen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und den Industrieministerien,
- der Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung,
- der Bildung der Preise für Dienstleistungen für die Bevölkerung' und der Mieten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen

zu verwirklichen.

Das Amt für Preise gewährleistet und fördert die Wahrnehmung der Verantwortung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane für die Durchführung der vom Ministerrat beschlossenen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise.

Das Amt für Preise hat die Aufgabe, die ökonomische Wirkung der Industriepreise, Agrarpreise und Importabgabepreise, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Erhöhung der Effektivität, zu analysieren und die Ergebnisse dem Ministerrat vorzulegen. Es sichert die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Preispolitik auf dem Gebiet der Einzelhandelsverkaufspreise, Mieten und Preise für Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Das Amt für Preise ist für die ökonomische Forschung auf dem Gebiet der Preise und für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inlandspreisbildung verantwortlich.

(3) Das Amt für Preise konzentriert sich in seiner Tätigkeit darauf, mit Hilfe der Preise Einfluß zu nehmen auf die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(4) Das Amt für Preise hat seine Aufgaben unter Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Amt für Preise wird vom Leiter des Amtes für Preise (nachfolgend Leiter genannt) nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Leiter trägt für die gesamte Tätigkeit des Amtes für Preise die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1976